

BVP Psychotherapie

Bündner Vereinigung für

Aufnahmebedingungen

Die BVP lehnt sich mit ihren Aufnahmebedingungen an die von der Schweizer Charta für Psychotherapie und von den Dachverbänden FSP und SBAP formulierten Bedingungen.

Hat eine Gesuchstellerin die Anerkennung als FSP-, als SBAP- oder als SPV- Psychotherapeutin oder hat sie ihre Ausbildung bei einer von der Charta anerkannten Ausbildungsinstitution absolviert und den Nachweis der klinischen Praxis (3.5.) erbracht, so nimmt die BVP die Gesuchstellerin als Mitglied auf. Mediziner, welche sich für die Mitgliedschaft bewerben und sich ausweisen können über den fachärztlichen Titel FMH für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie oder FMH für Psychiatrie und Psychotherapie, werden von der BVP als Mitglieder aufgenommen.

Im Allgemeinen und für Gesuchsteller, die ihre Ausbildung nicht bei einer von der Charta anerkannten Ausbildungsinstitution gemacht haben resp. die nicht den Fachtitel des SPV bzw. der FSP für Psychotherapie haben, gelten die nachfolgend formulierten Richtlinien.

1 Wissenschaftliche Grundausbildung

Für Personen, die einen Antrag zur Aufnahme als Mitglied in die BVP stellen, gelten folgende Voraussetzungen:

- 1.1 Eine akademische Grundausbildung an einer schweizerischen Universität, an einer eidgenössisch anerkannten Fachhochschule für Psychologie und Sozialwissenschaften oder an einer gleichwertigen ausländischen Hochschule. Der Studienabschluss liegt vor für Psychologie, Medizin oder für eine andere Humanwissenschaft im Hauptfach (insbesondere Soziologie, Pädagogik, Heilpädagogik, Theologie, Philosophie, Sozialarbeit) in Verbindung mit Psychologie als Nebenfach.
Die wissenschaftliche Ausbildung muss die psychotherapierlevanten Grundlagenfächer wie Entwicklungspsychologie, Psychopathologie und neurotische Konfliktlösung enthalten. Hierzu muss ein Nachweis vorliegen.
- 1.2 Ein Studienabschluss in einer anderen wissenschaftlichen Richtung kann als Grundausbildung für Psychotherapie anerkannt werden, wenn der Gesuchsteller ein universitäres Ergänzungsstudium in klinischer Psychologie, Psychopathologie und neurotischer Konfliktlösung absolviert hat.

2 Ausbildung in Psychotherapie

Die das Gesuch stellende Person hat zusätzlich folgende Spezialausbildung nachzuweisen:

- 2.1 Eine integrale Ausbildung in einer wissenschaftlich anerkannten Psychotherapie-Richtung. Integralität meint, dass die Ausbildungselemente Theorie, Selbsterfahrung, Supervision und eigene psychotherapeutische Praxis mit Klientinnen während der Ausbildung aufeinander abgestimmt sind und ein ganzheitliches Lehrgebäude bilden.

Die Wirksamkeit der gewählten Psychotherapiemethode umfasst ein breites Anwendungsgebiet und erstreckt sich nicht nur auf einzelne Klientengruppen.

- 2.2 Die Ausbildung ist prozessual und integral und sie ist bezogen auf:

- Wissen und Können
- Anwendung auf die eigene Person
- Kontrolle
- eigene psychotherapeutische Praxis

Wenn die Ausbildungselemente nicht aus ein und demselben Lehrgebäude sind, das heisst, wenn sich die Ausbildung aus Elementen von verschiedenen Therapierichtungen zusammensetzt, beurteilt die Aufnahmekommission die Gesamtheit der psycho-therapeutischen Kenntnisse und Erfahrungen. Ebenso beurteilt die Aufnahmekommission, ob sich die gewählten Richtungen sinnvoll und vollständig ergänzen.

- 2.3 Die Dauer der theoretischen und praktischen Ausbildung erstreckt sich über mindestens fünf (5) Jahre. In der Regel erfolgt die Psychotherapie-Ausbildung nach Studienabschluss. Die Selbsterfahrung kann bereits während des Studiums begonnen werden.

- 2.4 Die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur Psychotherapeutin wird von den gewählten Ausbildungsinstituten resp. den Verantwortlichen der Ausbildung bestätigt.

3 Die Elemente der Spezialausbildung

- 3.1 Wissen und Können/Theorie:

Therapietheorie der Psychotherapie

- allgemeine Theorie
- spezielle Theorie des gewählten Psychotherapiemodells und des psychotherapeutischen Prozesses
- Persönlichkeitstheorie, Entwicklungstheorie, Neurosenlehre und Psychopathologie, Psychosomatik, Gesundheits- und Krankheitsverständnis.

Praxistheorie

- Interventionslehre, Methodenlehre, Diagnostik, Indikation, Berichte

Dieser Weiterbildungsbereich umfasst mindestens vierhundert (400) testierte Stunden.

3.2 Selbsterfahrung

In der Selbsterfahrung geht es um das Erleben der gewählten Therapiemethode an der eigenen Person in Einzelsitzungen bei einem in der gewählten Psychotherapierichtung anerkannten Psychotherapeuten. Der gewählte Therapeut hat eine mindestens fünf-jährige Berufserfahrung, besitzt die Mitgliedschaft des SPV bzw. ist bei der FSP anerkannt als Fachpsychologe für Psychotherapie oder ist von der gewählten Ausbildungsinstitution als Therapeut anerkannt.

Die Dauer der Selbsterfahrung richtet sich nach den Richtlinien der gewählten Psychotherapiemethode. Sie umfasst aber mindestens dreihundert (300) Stunden, wovon mindestens hundert (100) Stunden im Einzelsetting zu absolvieren sind. Gruppensitzungen werden nach dem Schlüssel 1 zu 2 anerkannt. Es liegt im Ermessen der Aufnahmekommission, umfangreiche Supervisionseinheiten der praxisbezogenen Tätigkeit teilweise als Selbsterfahrungseinheiten anzurechnen.

3.3 Supervision

Supervision verstehen wir als fortlaufende fachliche Begleitung der auszubildenden Person durch einen oder mehrere ausgewiesene Supervisoren der gewählten Psychotherapiemethode. Ein Drittel der Supervision kann in einer anderen als der gewählten Methode absolviert werden. Die gewählten Supervisoren besitzen eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung. Die Supervision umfasst mindestens zweihundertfünfzig (250) Stunden, wovon mindestens hundert (100) Stunden im Einzelsetting zu absolvieren sind.

3.4 Eigene therapeutische Tätigkeit unter Supervision

Die eigene psychotherapeutische Tätigkeit während der Ausbildung richtet sich nach den Ausbildungsrichtlinien der gewählten Therapiemethode. In der Regel reflektiert sie 6 Therapieverläufe mit insgesamt vierhundert (400) Therapie-Stunden.

3.5 Klinische Praxis

Die klinische Praxis ist die Tätigkeit als Psychologe resp. als Psychotherapeut in einer Einrichtung der psychosozialen Grundversorgung, in welcher Personen mit psychischen Störungen behandelt werden. Diese Tätigkeit kann während der psychotherapeutischen Spezialausbildung erfolgen. Die klinische Praxis kann an einer oder an mehreren Einrichtungen erworben werden. Die Dauer der klinischen Praxis beläuft sich auf ein (1) Jahr. Bei teilzeitlicher Tätigkeit verlängert sich die Dauer entsprechend.